

Reglement zur Benützung von Schulräumen, Turnhallen und Spiel- und Sportplätzen in den Schulanlagen der Gemeinde Wet- tingen

Vom 8. März 2018

Der Gemeinderat

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1

¹ Für die Bewilligung von Räumlichkeiten und Anlagen gelten folgende Zuständigkeiten:

	Schulräume ¹	Aulen ²	Turnhallen Spiel- und Sportplätze (in Schulanlagen)
Mo. bis Fr. 07.30 bis 17.00 Uhr	Reserviert für Schule; keine externe Benützung möglich	Reserviert für Schule; keine externe Benützung möglich	Geschäftsleitung Schule
Mo. bis Fr. 17.00 bis 22.00 Uhr	Geschäftsleitung Schule	Bau + Planung	Turn- und Sportvereini- gung
Sa und So	Geschäftsleitung Schule	Bau + Planung	Bau + Planung
1. Woche Frühlings- und Herbstferien	Geschäftsleitung Schule	Bau + Planung	Bau+ Planung
Ferien, Feier- und Brü- ckentage	Gemeinderat; Gesuch einzu- reichen bei Ge- schäftsleitung Schule	Gemeinderat; Gesuch einzu- reichen bei Bau + Planung	Gemeinderat; Gesuch ein- zureichen bei Bau + Pla- nung

² Die Gesuche sind schriftlich einzureichen.

¹ Schulzimmer inkl. Schulküchen

² Aulen, Singsäle und Räume, die nicht als Schulzimmer genutzt werden

§ 2

Der Schulunterricht darf durch die Benützung eines Raumes oder Platzes in keiner Weise gestört werden.

§ 3

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten verboten.

§ 4

Es ist überall auf Sauberkeit zu achten, insbesondere auch in den Garderoben und WC-Anlagen.

§ 5

¹ Turnhallen, Turn- und Spielplätze der Schulanlagen sind von Montag bis Freitag 17.00 bis 22.00 Uhr gemäss Belegungsplan der Turn- und Sportvereinigung für die Vereine geöffnet. Die Öffnung an Wochenenden und in der ersten Woche der Frühlings- und Herbstferien erfolgt anhand der in der entsprechenden Bewilligung definierten Zeiten.

² Die Schliessung der Anlagen liegt in der Verantwortung der Nutzer. Der Nutzer ist beim Verlassen der Anlage insbesondere dafür verantwortlich, dass die äusseren Türen und sämtliche Fenster verschlossen sind, das Licht gelöscht ist und die Anlage in einem sauberen Zustand hinterlassen wird.

³ Für die in Absatz 2 erwähnten Verantwortlichkeiten bezeichnen die Turn- und Sportvereinigung im Rahmen der Anlagenzuteilung sowie die Bau- und Planungsabteilung gemäss der jeweiligen Bewilligung die verantwortlichen Personen.

§ 6

Die Übungsstunden und Veranstaltungen sind so früh zu beenden, dass sämtliche Teilnehmer die Gebäude und Anlagen um 22.00 Uhr verlassen haben.

§ 7

¹ An den bestehenden Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden.

² Die Benützer haften für den Schaden, den sie an Gebäuden, Mobilien und Geräten verursachen. Eventuelle Vorkommnisse sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

§ 8

Die Schulanlagen bleiben zu folgenden Zeiten geschlossen:

- a) Ferien
 - Sportferien
 - 2. Woche Frühlingsferien
 - Sommerferien
 - 2. Woche Herbstferien
 - Weihnachtsferien

- b) Eidgenössische und regionale Feiertage sowie Brückentage
 - Gründonnerstag ab 17.00 Uhr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag
 - 1. Mai
 - Auffahrtswochenende (Do. bis So.) mit Vorabend (Mittwoch ab 17.00 Uhr)
 - Pfingstwochenende (Sa. bis Mo.) mit Vorabend (Freitag ab 17.00 Uhr)
 - Fronleichnamswochenende (Do. bis So.)
 - Heiligabend und Weihnachten mit Vorabend (23. Dezember ab 17.00 Uhr)
 - Silvester, Neujahr und Berchtoldstag

II. Benützung von Turnhalle, Turnplatz und Spielwiese

§ 9

Das Betreten der Turnhallen mit Strassenschuhen ist untersagt. Es dürfen nur saubere Turnschuhe, die nicht abfärben, getragen werden.

§ 10

Zur Schonung des Rasens darf die Spielwiese im Frühjahr nicht betreten werden, bevor der erste Schnitt und das Auswalzen erfolgt sind. Nachher ist der Zutritt nur bei trockenem Boden, nicht vor 08.00 Uhr morgens, mit den Rasen nicht beschädigenden Schuhen gestattet. Bei Regenwetter oder feuchter Witterung ist das Begehen gänzlich untersagt. In diesem Falle wird dies durch eine Anschrift: „RASEN NICHT BETRETEN“ gekennzeichnet. Im Zweifelsfall entscheidet die Pausenaufsicht für die Schule, der Hauswart für die Vereine.

§ 11

Vereine und andere Benützer der öffentlichen Räume und Plätze, die sich nicht an diese Vorschriften halten, sind von der Bau und Planung zu verwarnen. Nach fruchtloser Verwarnung kann sie der Gemeinderat von weiterer Benützung ausschliessen.

§ 12

Dieses Reglement gilt, soweit es das Schulturnen betrifft, auch für die Schulen.

§ 13

¹ Gesuche sind mindestens vier Wochen vor dem Anlass schriftlich einzureichen.

² Bei kurzfristig eingereichten Gesuchen behält sich die Bewilligungsbehörde vor, das Gesuch abzulehnen.

³ Betreffend Zutritt ist der entsprechende Hauswart spätestens drei Tage vor dem Anlass zu kontaktieren.

⁴ Die Räumlichkeiten sind in sauberem und ordentlichem Zustand zurück zu geben. Der Hauswart führt eine entsprechende Kontrolle durch. Sollten die Räumlichkeiten bei der Rückgabe nicht dem vereinbarten Zustand entsprechen, werden die Nacharbeiten dem Veranstalter von der Gemeinde mit einem Stundenansatz von Fr. 75.00 pro Stunde oder einer Unternehmung in Rechnung gestellt.

⁵ Während der Veranstaltung und für Vor- und Nacharbeiten (Umstuhlung, Bedienung Musik- und Lichtenanlage, Dekoration, Reinigung usw.) steht der Hauswart nicht zur Verfügung. Für diese Leistungen ist der Veranstalter zuständig und kann

auf dessen Rechnung entsprechende Firmen beauftragen (eine Auswahl an Firmen ist der Bewilligung beigefügt). Für die Eigenreinigung (durch den Veranstalter) stellt die Gemeinde ein Reinigungsset (exkl. Reinigungsmaschine) zur Verfügung.

⁶ Notfälle, die die Gebäudeinfrastruktur betreffen (Wasseraus- und überlauf, Stromausfall, Heizungsausfall, Glasbruch etc.) ist der Pikettdienst zu kontaktieren. Wird der Pikettdienst aus anderen als den oben genannten Gründen gerufen, wird den Einsatz dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 14

Dieses Reglement tritt am 1. April 2018 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 30. Januar 2003.

Wettingen, 8. März 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Roland Kuster

Die Gemeindegeschreiberin
Barbara Wiedmer